



HESSEN

Regierungspräsidium Gießen | Postfach 21 69 | 35531 Wetzlar

Regierungspräsidium Gießen

Geschäftszeichen: 1060-54-19-b-0200-03-06-00003#2026-00002 | Dokument Nr.: 1060-2026-283945

Bearbeitung: Dezernat 54 | Tel.: | vet-krisenfall@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen: | Ihre Nachricht:

Wetzlar, 19. August 2026

1. Änderung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Duldungspflicht bezüglich der Errichtung eines Festzauns (immobile Zaunanlage) entlang der Kreisstraße 49, Bundesstraße 253, Kreisstraße 7 im Lahn-Dill-Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Das Regierungspräsidium Gießen erlässt als örtlich zuständige Obere Veterinärbehörde für den Regierungsbezirk Gießen auf Grundlage von § 2a des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) folgende 1. Änderung zur Allgemeinverfügung vom 17.10.2025 (AZ.: 1060-54-19-b-0200-03-06-00003#2025-00005). Die Allgemeinverfügung wird wie folgt geändert und mit dem nachfolgenden Inhalt neu gefasst:

Regierungspräsidium Gießen

Hausanschrift:
Schanzenfeldstraße 8
35578 Wetzlar

Fristenbriefkasten:
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
35390 Gießen

Postanschrift: Postfach 21 69 | 35531 Wetzlar

Tel: 0641 303-0

Fax: 0641 303-2197

poststelle@rpgi.hessen.de

<https://rp-giessen.hessen.de>

Erreichbarkeit:

<https://rp-giessen.hessen.de/ueber-uns/kontakt-anfahrt>



Allgemeinverfügung:

Der mit Allgemeinverfügung vom 17.10.2025 (AZ.: 1060-54-19-b-0200-03-06-00003#2025-00005) festgesetzte Geltungsbereich der Duldungspflicht wird wie folgt erweitert:

1. Für die mit Allgemeinverfügung vom 17.10.2025 (AZ.: 1060-54-19-b-0200-03-06-00003#2025-00005) zur Duldung der Errichtung vorgesehene Festzauntrasse wird der Begriff „Fernriegel 1“ festgesetzt.
2. Alle Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten der nachfolgend bezeichneten und an diese angrenzenden Grundstücke in den Landkreisen Lahn-Dill-Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf haben die Durchführung von Zaunbaumaßnahmen zur Errichtung eines neuen „Fernriegel 2“ (Errichtung eines Festzaunes als immobile Zuananlage) zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zu dulden:
 - a. Ab der Überführung der Bundesautobahn 45 nordwestlich des Gewerbegebietes Haiger-Kalteiche folgt die Festzauntrasse einem Waldwirtschaftsweg bis zur Bundesstraße 54. Die Zauntrasse liegt nördlich des Waldwirtschaftsweges.
 - b. Östlich der Bundesstraße 54 folgt der Zaun einem Waldwirtschaftsweg in Richtung Osten, knickt dann im Bereich der Windkraftanlagen nach Süden ab und führt dann bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Gewerbegebietes Haiger-Kalteiche und schließt dort an eine feste Umzäunung des Gewerbegebietes an. Die Zauntrasse liegt südlich bzw. westlich des Waldwirtschaftsweges.
 - c. Im Bereich der Anschlussstelle Bundesautobahn 45 Haiger / Burbach folgt die Zauntrasse ab der Wohnbebauung (Straße Kalteiche) der Bundesstraße 54 über den Kreisverkehrsplatz Bundesstraße 54 / Kalteiche-Ring bis zum Kreisverkehrsplatz Bundesstraße 54 / Anschlussstelle Haiger / Burbach Bundesautobahn 45 und bindet dort an den vorhandenen Wildschutz-Zaun der Bundesautobahn 45 an. Die Zauntrasse liegt westlich bzw. nördlich der Bundesstraße.

- d. Südlich des Kreisverkehrsplatzes Bundesstraße 54 / Anschlussstelle Haiger / Burbach Bundesautobahn 45 folgt der Zaun südlich der Bundesstraße 54 bis zum Kreisverkehrsplatz Bundesstraße 54 / Bundesstraße 277 und verläuft dann westlich der Bundesstraße 277 über die Tankstelle Kalteiche bis zur Autobahntalbrücke Kalteiche und bindet dort an das nördliche Brückenbauwerk an.
- e. Ab dem nördlichen Brückenlager der Autobahntalbrücke Kalteiche verläuft der Zaun an einem Waldwirtschaftsweg bis an die Bundesstraße 277 und folgt westlich der Bundesstraße 277 bis zum Brückenbauwerk Kalteiche der Bundesautobahn 45.
- f. Östlich der Bundesstraße 277 verläuft der Zaun auf ca. 300 m entlang der Bundesstraße 277 und verschwenkt am südöstlichen Brückenlager der Autobahntalbrücke Kalteiche auf einen Waldwirtschaftsweg. Der Zaun folgt dem Wirtschaftsweg über das Sportplatzgelände Haiger-Allendorf bis zur Wohnbebauung Allendorf und bindet dort an die Wohnbebauung an (Wachenbergstraße). Die Zauntrasse liegt südlich des Wirtschaftsweges.
- g. Ab dem östlichen Ortsrand Haiger-Allendorf (Quendelbachstraße) folgt der Zaun einem Wirtschaftsweg bis zur Überführung der Bundesautobahn 45 und schließt dort an das Brückenbauwerk an. Die Zauntrasse liegt nördlich des Wirtschaftsweges.
- h. Nördlich der Überführung der Bundesautobahn 45 verläuft der Zaun nördlich der Behelfszufahrt der Bundesautobahn 45, folgt dann der Bundesautobahn 45 bis zur Kreisstraße 43 und bindet dort an den Festzaun „Fernriegel 1“ an. Die Zauntrasse liegt nördlich der Bundesautobahn.
- i. Östlich des Gewerbegebietes Haiger-Seelbach (Horststraße) folgt der Zaun nördlich der Kreisstraße 43, verschwenkt unter das Brückenbauwerk der Autobahntalbrücke Haiger und folgt dann westlich der Landesstraße 3044 bis an das Gewerbegebiet Haiger.
- j. Östlich der Landesstraße 3044 verläuft der Zaun ab der gewerblichen Bebauung des Gewerbegebietes Haiger unterhalb der Auto-

bahntalbrücke Haiger über einen Wirtschaftsweg bis zum Anschluss an das Gewerbegebiet Haiger (Schmidthütte). Im Anschluss verläuft die Trasse weiter westlich des Wirtschaftsweges bis zum Anschluss an die Wohnbebauung Haiger (Hüttenstraße).

- k. Ab der Wohnbebauung (Hüttenstraße) der Stadt Haiger folgt der Zaun einem Wirtschaftsweg bis zur Überführung der Bundesautobahn 45 und bindet dort an das Brückenbauwerk an. Die Zauntrasse liegt nördlich des Wirtschaftsweges.
- l. Südöstlich des Brückenbauwerks Überführung der Bundesautobahn 45 folgt der Zaun einem Wirtschaftsweg und bindet an die Baustelle Autobahnbrücke Sechshelden an. Die Zauntrasse verläuft südlich des Wirtschaftsweges.
- m. Nördlich von Haiger-Sechshelden, im Bereich der Kreisstraße 49 (Imbachstraße) verläuft der Zaun im Anschluss an die Wohnbebauung nördlich entlang der Imbachstraße in Verlängerung an einem Wirtschaftsweg (westlich) bis zur Zuwegung Am Marsköppel. Im weiteren Verlauf folgt die Trasse westlich der Zuwegung Am Marsköppel bis zum Anschluss der Kreisstraße 36. Im weiteren Verlauf folgt der Zaun westlich der Kreisstraße 36 bis zum Anschluss an die Kreisstraße 49 und bindet dort an die Wohnbebauung Dillenburg-Manderbach (Sechsheldener Straße) an.
- n. Ab der Wohnbebauung Dillenburg-Manderbach (Straße Zu den Aspen) folgt der Zaun in Verlängerung einem Wirtschaftsweg bis zur Gewässerquerung des Hundsbach, knickt dann in südliche Richtung ab und schließt an der Wohnbebauung Dillenburg-Frohnhausen (Hundsbachstraße) ab. Die Zauntrasse liegt westlich bzw. östlich des Wirtschaftsweges.
- o. Östlich der Wohnbebauung Dillenburg-Frohnhausen (Industriestraße) folgt der Zaun einem Wirtschaftsweg bis zur Wohnbebauung Eschenburg-Simmerbach (Scheidstraße) und bindet dort an die Wohnbebauung an. Die Zauntrasse liegt nördlich des Wirtschaftsweges.
- p. Östlich der Wohnbebauung Eschenburg-Wissenbach (Straße Am Berg) folgt der Zaun einem Wirtschaftsweg bis zum

Gewerbegebiet Eschenburg-Eiershausen (Straße Zum Rommelsberg) und bindet dort an ein Brückenbauwerk der Bundesstraße 253 an. Der Bauabschnitt liegt nordwestlich des Wirtschaftsweges.

- q. Nördlich des Gewerbegebietes Eschenburg-Eiershausen folgt der Zaun südlich der Bundesstraße 253 bis zum Anschluss Landesstraße 3043. Ab dem Anschluss Bundesstraße 253 / Landesstraße 3043 folgt der Zaun einem Radweg entlang der Bundesstraße 253 (südöstlich) bis zur Wohnbebauung Eschenburg-Simmersbach und bindet dort an die Wohnbebauung (Lenzstraße) an.
- r. Nördlich des Ortsteiles Eschenburg-Simmersbach bindet der Zaun im Bereich der Anschlussstelle Kreisstraße 6 / Bundesstraße 253 an den Festzaun „Fernriegel 1“ an, folgt der Kreisstraße 6 (nordwestlich) bis zur Brückenkreuzung Kreisstraße 6 / Bundesstraße 253 und verläuft dann östlich des Wirtschaftsweges bis zur Umfriedung eines landwirtschaftlichen Betriebes und schließt dort an den bestehenden Stabgitterzaun an. Nachfolgend verläuft die Trasse südlich der Kreisstraße 32 bis zum Anschluss Kreisstraße 32 / Bundesstraße 253).
- s. Östlich der Bundesstraße 253 folgt der Zaun südlich der Zuwegung Hof Au, verläuft dann östlich an einem Wirtschaftsweg bis zum Anschluss der Landesstraße 3331. Die Trasse folgt anschließend der Landesstraße 3331 (westlich) bis zum Anschluss des Radweges Simmersbach / Oberdieten an die Landstraße 3331 (südlich Gewerbegebiet Breidenbach-Oberdieten, Raiffeisenstraße). Dort bindet der Zaun über eine Trichterlösung an den Festzaun „Fernriegel 1“ an.
- t. Nördlich der Wohnbebauung Breidenbach-Oberdieten (Straße Am Rain) folgt der Zaun östlich einem Wirtschaftsweg über die Grillhütte Oberdieten bis zum Anschluss an die Bundesstraße 253.
- u. Ab dem Wirtschaftsweg-Anschluss Bundesstraße 253 folgt der Zaun einem Wirtschaftsweg bis zum Gewerbegebiet Breidenbach (Maurerstraße) und bindet dort an das Brückenbauwerk Perf (Kreisstraße 107) an. Die Zauntrasse verläuft östlich des Wirtschaftsweges.

- v. Ab dem Brückenbauwerk Perf (Kreisstraße 107) folgt der Zaun der Kreisstraße 107 bis zum Anschluss Bundesstraße 253. Die Zauntrasse liegt westlich der Kreisstraße.
 - w. Ab dem Anschluss Kreisstraße 107 / Bundesstraße 253 folgt der Zaun einem Wirtschaftsweg bis zum Gewerbegebiet Breidenbach-Wiesenbach und schließt dort an die gewerbliche Bebauung an. Der Bauabschnitt verläuft östlich des Wirtschaftsweges.
 - x. Ab dem Anschluss Kreisstraße 108 / Bundesstraße 253 folgt der Zaun der Kreisstraße 108 bzw. einem Parkplatz (nördliche Grenze), verschwenkt dann auf einen Wirtschaftsweg über den Elsbach bis zum Gewerbegebiet Biedenkopf-Breidenstein (Elsbachstraße) und bindet dort an die gewerbliche Bebauung an.
 - y. Zwischen den Stadtteilen Biedenkopf-Breidenstein und Biedenkopf-Wallau folgt der Zaun östlich der Bundesstraße 253 und verläuft ab der Wohnbebauung Biedenkopf-Wallau (Fritz-Henkel-Straße) nördlich der Kreisstraße 109 bis zum Knoten Kreisstraße 109 / Kreisstraße 109 (Zufahrt Biedenkopf-Weifenbach). Im Anschluss folgt der Zaun nördlich der Kreisstraße 109 bis zur Wohnbebauung Biedenkopf-Ludwigshütte (Wittgensteiner Straße) und schließt dort an die Wohnbebauung an.
 - z. Nördlich des Stadtteiles Biedenkopf-Ludwigshütte ab Höhe Hainbachstraße folgt der Zaun nordwestlich einem Wirtschaftsweg über eine Erddeponie bis zum Anschluss Deponie-Zuwegung / Bundesstraße 253. Am Knoten Bundesstraße 253 / Zuwegung Sackpfeife verläuft der Bauabschnitt östlich eines Wirtschaftsweges (über den Treisbach und Engelbach) bis an die Landkreisgrenze.
3. In den vorgenannten Streckenabschnitten werden je nach Bedarf Einfahrtstrichter und Tore errichtet. Gewässerdurchflüsse werden ortsangepasst gesichert.
- Kleinräumige Verschiebungen des Trassenverlaufs auf Grund von erst vor Ort festgestellten Gegebenheiten sind ebenfalls zu dulden.
- Hinsichtlich der betroffenen Grundstücke wird auch auf die, dieser All-

gemeinverfügung als Anlage beigefügte Karte „Zauntrasse_asp“ verwiesen, die zum Gegenstand dieser Entscheidung gemacht wird.

4. Alle in den Zaunanlagen nach der Ziffer 2 a bis z verbauten Durchlässe und Tore sind geschlossen zu halten und nach der Nutzung unverzüglich wieder zu verschließen.
5. Für die Ziffern 2 a bis z, 3 und 4 wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung nicht bereits nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Auf die Angabe einer Begründung wird nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 Nr. 5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) verzichtet.

Kein Begründungszwang besteht nach Nr. 5, wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird. Gemeint sind die nach § 41 Abs. 3 S. 2 HVwVfG oder nach einer besonderen Rechtsvorschrift (vorliegend § 15a Hessisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz) öffentlich bekannt gegebenen Allgemeinverfügungen. Voraussetzung ist, dass die Allgemeinverfügung auch ohne Begründung aus sich heraus verständlich ist. Davon kann bei Gefahrenabwehrallgemeinverfügungen regelmäßig ausgegangen werden (Stelkens/Bonk/Sachs/U. Stelkens, 10. Aufl. 2023, VwVfG § 39 Rn. 104-108, Rn. 104).

Dies ist auch vorliegend der Fall. Es handelt sich hier um eine Gefahrenabwehrverfügung im Sinne des § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), ABl. der EU Nr. L 84, S. 1. Es besteht besondere Eilbedürftigkeit, da sich das Seuchengeschehen der hoch ansteckenden Afrikanischen Schweinepest derzeit dynamisch entwickelt und sich der Abstand zu den Landkreisgrenzen der oben genannten Landkreise verringert.

Um weiterhin den Einfluss auf das Seuchengeschehen zu haben, sind schnellstmöglich weitergehende Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich. Die skizzierten Maßnahmen sind aus sich heraus verständlich.

Nach § 80 Abs. 3 VwGO muss die Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 5) auch im Fall des § 39 Abs. 2 Nr. 5 HVwVfG begründet werden (Stelkens/Bonk/Sachs/U. Stelkens, 10. Aufl. 2023, VwVfG § 39 Rn. 104-108, Rn. 108).

Daher wird folgende Begründung für die besondere Eilbedürftigkeit gegeben:

Die Afrikanische Schweinepest ist für den Menschen ungefährlich, verläuft jedoch für Haus- und Wildschweine in nahezu allen Fällen tödlich. Eine Einschleppung in landwirtschaftliche Bestände hätte schwerwiegende wirtschaftliche und seuchenhygienische Folgen. Seit dem ersten Auftreten in Hessen im Juni 2024 setzt das Land alles daran, die Seuche einzudämmen (vergleiche hierzu: Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat vom 18.06.2025; <https://landwirtschaft.hessen.de/presse/hessen-verstaerkt-schutz-fuer-nord-und-mittelhessen>).

Aufgrund des äußerst dynamischen Seuchengeschehen und der besonderen Herausforderungen der bergigen, walddreichen Gebiete im Lahn-Dill-Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf ist weiterhin unverzügliches und entschlossenes Handeln zur Eindämmung des Seuchengeschehens erforderlich (vergleiche hierzu: Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat vom 20.10.2025; <https://landwirtschaft.hessen.de/presse/hessen-errichtet-festzaun-entlang-der-grenze-zu-nordrhein-westfalen>).

Aufgrund der unveränderten Situation des Seuchengeschehens, welches immer näher an die hessische Landesgrenze heranrückt, sind die entsprechenden Maßnahmen zum Bau des „Fernriegel 2“ und zur Zaunwartung weiterhin geboten und zwingend zu erweitern, sodass die Allgemeinverfügung entsprechend erlassen wird (vergleiche hierzu: Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, Stand 12.08.2026; <https://schweinepest.hessen.de/aktuelle-informationen>).

Keinesfalls könnte daher mit den weiteren Zaunbaumaßnahmen der immobilien Zaunanlage zugewartet werden, bis in einem verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahren über die Rechtmäßigkeit dieser Allgemeinverfügung entschieden wird.

Das unverzügliche Schließen der Durchlässe und Tore durch an die Trassenführung angrenzenden Grundstückseigentümer sonst Nutzungsberechtigten nach Durchgang oder Durchfahrt ist zwingend notwendig, um die Wirksamkeit des Zaunes dauerhaft gewährleisten zu können.

Hinweis:

Die Verfügung wird zusätzlich auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen <https://rp-giessen.hessen.de/ansprechen/oeffentliche-bekanntmachungen> öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

In Vertretung

gez.

Wamser
komm. Regierungsvizepräsident

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anlage: Karte „Zauntrasse_asp“

